



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Réf: FGS

Richtlinie 2.5 des Generalstaatsanwalts vom 9. Mai 2011 betreffend das Vergleichsverfahren

(Stand am 19. Mai 2025)

Gestützt auf Art. 316 StPO, Art. 67 und 84 Abs. 2 JG

Wird beschlossen:

1. Werden Taten nur auf Antrag verfolgt, überweist die Staatsanwaltschaft die Akten den Oberämtern zur Durchführung eines Vergleichsverfahrens, es sei denn, das Vorhaben erscheine aus triftigen Gründen aussichtslos.

Sollte die Vergleichsverhandlung beim Oberamt scheitern, so hindert dies die Staatsanwaltschaft nicht an einem erneuten Vergleichsversuch.

2. Die Überweisung an das Oberamt erfolgt per Post und ist nicht mit Beschwerde anfechtbar. Sie wird den Parteien nicht mitgeteilt.

Das Verfahren wird nicht im Sinne von Art. 314 Abs. 1 lit. c StPO sistiert, sondern läuft weiter. Das Oberamt lädt die Parteien grundsätzlich innert einer Frist von 3 Monaten vor.

3. Wird eine Einigung erzielt, deren Erfüllung eine gewisse Zeit erfordert (Ratenzahlungen, auszuführende Arbeiten), schickt die Oberamtsperson die Akten der Staatsanwaltschaft zurück, die, sofern die Zahlungsfrist drei Monate übersteigt, das Verfahren sistiert und die Einhaltung der Bedingungen überwacht. Das Vergleichsverhandlungsprotokoll hält folgendes fest: *Die Akten gehen an die Staatsanwaltschaft zurück, welche die Einhaltung der getroffenen Vereinbarung kontrolliert und später eine Entscheidung fällt.*

Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass allfällige Zahlungen an Behörden der Staatsanwaltschaft zu entrichten sind und dass die Einhaltung des Vergleichs ihr zu bestätigen ist.

4. Erfolgt eine Einigung, wird die Akte zur Erlassung einer Einstellungsverfügung an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen, zu Händen der Staatsanwältin/des Staatsanwalts, die/der das Oberamt mit der Durchführung des

Vergleichsversuchs beauftragt hatte. Eine Mitteilung im Sinne von Art. 318 StPO wird den Parteien nicht zugestellt.

Wird vor der Oberamtsperson vereinbart, dass die Kosten des Verfahrens dem Staat auferlegt werden, hält das Vergleichsverhandlungsprotokoll folgendes fest:

Das Verfahren wird ohne neuen Entscheid der Staatsanwaltschaft unter Übernahme der Kosten durch den Staat eingestellt. Eine Kopie dieses Protokolls, das als Einstellungsverfügung gilt, wird den Parteien ausgehändigt. Dagegen kann innert zehn Tagen seit der Aushändigung eine schriftliche und begründete Beschwerde an das Kantonsgericht, Strafkammer, Augustinergasse 3, Postfach, 1701 Freiburg, gerichtet werden.

Die Akten gehen an die Staatsanwaltschaft zurück, welche die Sache ohne Folgen mittels Stempel einstellt.

Wird die Kostenfolge nicht geregelt, so entscheidet die Staatsanwaltschaft in Anwendung der Art. 422 ff. StPO. Das Vergleichsverhandlungsprotokoll hält folgendes fest: *Die Staatsanwaltschaft wird das Verfahren einstellen und dabei über die Kostentragung entscheiden.*

5. Erfolgt keine Einigung, wird die Akte der Staatsanwältin/dem Staatsanwalt, die/der das Oberamt mit der Durchführung des Vergleichsversuchs beauftragt hatte, zurückgeschickt. Das Vergleichsverhandlungsprotokoll hält folgendes fest: *Vom Scheitern des Versöhnungsversuchs wird Vormerk genommen. Die Akten gehen zur Fortsetzung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zurück.*

Kommt keine Einigung zustande, gehen die Akten in Anwendung von Art. 309 Abs. 2 StPO grundsätzlich zur Vornahme ergänzender Ermittlungen an die Polizei.

6. Wurden die Verfahrenskosten dem Staat auferlegt, trägt das Oberamt seine eigenen Kosten.

Sieht die Einigung nichts vor, kann das Oberamt seine Kosten der Staatsanwaltschaft mitteilen, damit diese berücksichtigt werden. Diese Kosten werden den Oberämtern von der Staatsanwaltschaft nicht zurückerstattet, selbst wenn sie erfolgreich eingetrieben wurden.

7. Die Vergleichsverhandlung bei der Staatsanwaltschaft kann von einem Gerichtsschreiber geführt werden. Sollte ein Vergleich zustande kommen, die Kosten dem Staat auferlegt und keine Entschädigung verlangt werden, so gilt das von den Parteien, dem Gerichtsschreiber sowie dem Protokollführer unterzeichnete Einvernahmeprotokoll als Einstellungsverfügung, das eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Ein Originalexemplar wird den Parteien direkt ausgehändigt.

8. Die vorliegende Richtlinie wird veröffentlicht und tritt am 9. Mai 2011 in Kraft.

Freiburg, der 9. Mai 2011

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt